

**1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Zell  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Beucherling)  
vom 20.12.2004**

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung  
erlässt die Gemeinde Zell für den Friedhof Beucherling folgende 1. Änderungssatzung:**

**§ 1**

**1. § 25 (Leichenträger) erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Transport von Leichen auf dem Friedhof Beucherling, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten erfolgt durch ein von der Gemeinde bestimmtes privates Bestattungsunternehmen.
- (2) Die Leichenträger werden durch ein von der Gemeinde bestimmtes privates Bestattungsunternehmen gestellt bzw. können auch von den Hinterbliebenen selbst bestimmt werden.
- (3) Einzelne Verrichtungen nach Abs. 1 können mit Genehmigung der Gemeinde und nach Absprache mit dem von der Gemeinde beauftragten privaten Bestattungsunternehmen auch von den Hinterbliebenen selbst organisiert werden.

**2. § 26 (Totengräber) entfällt ersatzlos.**

**3. § 27 (Friedhofswärter) erhält folgende Fassung:**

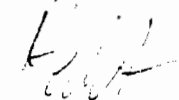
Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und alle mit der Grabherstellung verbundenen Arbeiten obliegen dem von der Gemeinde bestimmten Bestattungsunternehmen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Zell

Zell, 07.12.2009



Hecht  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Zell und der Verwaltungsgemeinschaft Wald am \_\_\_\_\_ 2009